

**Satzung  
über die Erhebung der Grundsteuer und  
Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) vom  
21.11.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4, 16 und 35 a des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Markgröningen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | für die Grundsteuer   |            |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v. H., |
|    | b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf                      | 450 v. H., |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge.                     | 395 v. H.  |

**§ 3  
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

**§ 4  
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- |    |  |
|----|--|
| a) | am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt,                                 |
| b) | am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt. |

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 18.11.2014 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markgröningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Markgröningen, den 21.11.2023

gez.

Jens Hübner

- Bürgermeister -